

Finanzordnung des SV Polling

(Stand 05.05.2026)

§ 1 Allgemeine Finanzstruktur des Vereins

(1) Die nachfolgenden Richtlinien gelten für die Aufstellung der Haushaltspläne im SVP und dienen dazu, Transparenz zu schaffen, Lasten sachgerecht zu verteilen und die Verwaltungsarbeit im HV und den Abteilungen zu vereinfachen. Diese Richtlinien können jederzeit durch den Vereinsausschuss auf Zweckmäßigkeit überprüft und ggf. angepasst werden.

(2) Der SVP hat in seiner Satzung die Abteilungen ermächtigt (§ 14/III), eine eigene Bewirtschaftung zu führen, einschließlich Kontoführung und Rücklagenbildung. Daraus ergibt sich auch der Betrieb abteilungseigener Heime. Die Abteilungen dürfen im Rahmen eines durch den HV gebilligten jährlichen Haushaltsentwurfs finanziell tätig werden. Damit wird der Verein den unterschiedlichen Strukturen und Aufgaben in den Abteilungen gerecht und überträgt ihnen hohe finanzielle Mitverantwortung, behält jedoch die Gesamtverantwortung gemäß BGB. Nicht in allen Bereichen ist eine finanzielle Gleichbehandlung möglich.

§ 2 Finanzierung durch den Hauptverein (HV)

(1) Der HV finanziert sich aus den Mitgliedsbeiträgen (Sportvereinsbeiträgen/HV), Zuschüssen, Spenden und Werbeeinnahmen.

(2) Finanzielle Aufgaben des HV im Einzelnen sind:

a) Allgemeine Verwaltung des Vereins

b) Abgaben an BLSV, Sportversicherung, GEMA für HV-Veranstaltungen, Sozialversicherungsträger, Finanzamt

c) Aufwandsentschädigungen des Vorstandes (Sachaufwand)

d) Vergabe von Honorartätigkeiten (Buchhaltung, Steuerberatung, u.a.) im Verantwortungsbereich des HV

e) Vergabe von Pauschalen für ehrenamtliche Tätigkeit im Verein

f) Ausbildung der ÜL (bis zur untersten Voll-Lizenz): .

g) Bezahlung des Platzwartes für das Sportgelände

h) Aktionen des Gesamtvereins (überörtlich, abteilungsübergreifend, Veranstaltungen der Gemeinde usw.)

i) Bezuschussung der ÜL-Tätigkeit in den Abteilungen

j) Weitergabe der staatlichen Vereinspauschale nach den Grundsätzen der staatlichen Bezuschussung (Punktesystem) an die Abteilungen.

k) Beschaffung von Arbeitsmitteln zur Vereinsführung

l) Schulung des Personals in Vorstand und Abteilungsleitungen

m) Mietkosten der innerörtlichen Sportstätten für den Sportbetrieb in den Abteilungen. Der Zuschuss zur Nutzung von angemieteten Sporthallen wird jährlich durch den Vereinsausschuss festgelegt.

n) Festlegung des jährlichen Jugendetats gem. der Jugendfinanzordnung

§ 3 Finanzierung durch die Abteilungen

(1) Die Abteilungen finanzieren ihren sportartspezifischen Trainings- und Wettkampfbetrieb selbst, durch

- a) Aufnahmegebühren
- b) Abteilungsbeiträgen / Spartenzuschlägen
- c) Spenden
- d) Zuschüssen
- e) Werbeeinnahmen
- f) wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb der Abteilung
- g) eigenen Rücklagen

(2) Finanzielle Aufgaben der Abteilungen im Einzelnen sind:

- a) Abgaben an den Fachverband
- b) Meldegebühren, Strafen
- c) Pässe, Spielberechtigungen, Liftkarten
- d) Schieds- und Kampfrichter
- e) Ausrüstung, Bekleidung (Trikots, Schuhe, Trainingsanzüge), Geräte
- f) Beschaffung von Großgeräten
- g) Fahrtkosten zu Wettkämpfen, Freundschaftsspielen, Trainingslagern
- h) Steuern und Abgaben aus dem abteilungseigenen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb und Veranstaltungen der Abteilungen (GEMA)
- i) Jugendbetreuung gemäß Jugendfinanzordnung
- j) Fortbildung von Übungsleitern
- k) Betriebskosten von Sportstätten (Strom, Wasser/Abwasser, Flutlicht)
- l) Honorierung der lizenzierten und nicht lizenzierten Übungsleiter und Trainer (einschl. Fahrtkosten Wohnort-Sportstätte, soweit vertraglich vereinbart)
- m) Vergabe von Honorartätigkeiten im Verantwortungsbereich der jeweiligen Abteilung

§ 4 Grundsätze und Verfahren

(1) Der SVP ist gemeinnützig und nimmt daher die diesbezüglichen steuerlichen Vergünstigungen in Anspruch. Die Einhaltung der Grundsätze der Gemeinnützigkeit gilt für den Hauptverein gleichermaßen wie für die Abteilungen. Verstöße gefährden die Gemeinnützigkeit des gesamten Vereins. Die Vereinsarbeit wird durch die Mitglieder grundsätzlich ehrenamtlich geleistet, der Vereinsausschuss kann bestimmte Tätigkeiten mit einer Pauschale honorieren.

(2) Die Aufwendungen des 1. Vorsitzenden, der Abteilungsleiter sowie aller weiteren gewählten Mitglieder der Vorstandschaft und der Abteilungsleitungen (stellvertretende Vorsitzende, stellvertretende Abteilungsleiter, Schriftführer, Kassiere/Schatzmeister und Jugendleiter) werden durch eine jährliche Aufwandspauschale in Höhe des jeweils geltenden Höchstsatzes der Ehrenamtspauschale abgegolten. Weitere Ehrenämter können mittels eines Dienstvertrags (siehe hierzu § 4 Abs. 2 Satzung des SV Polling) honoriert werden. Diese Dienstverträge schließt die Vorstandschaft ab.

(3) Sachaufwand für die Vereinsarbeit wird gegen die Vorlage von Belegen erstattet. Fahrtkosten, welche durch Vereinstätigkeit entstehen, können bis zur Höhe der Sätze gemäß dem Bundesreisekostengesetz erstattet werden.

(4) Die Abteilungen können Zuschussanträge an den Hauptverein stellen. Diese Zuschussanträge sollen bis zum 15.12. eines Jahres für das Folgejahr gestellt werden und fließen in die HH-Planung des HV für das Folgejahr ein. Die Zuschussanträge müssen einen Finanzplan enthalten, die Zuschüsse dürfen den Eigenanteil der Abteilung nicht überschreiten.

(5) Nachträgliche (nach dem 15.12. des Vorjahres gestellte) Zuschussanträge von den Abteilungen an den HV werden bis zum Ende des Haushaltsjahres gesammelt und dann nach Kassenlage durch den Vorstand beschieden oder im Vorgriff auf eine Bezuschussung im Folgejahr verrechnet. Zuschussanträge an die Gemeinde werden vom Vorstand gestellt.

(6) Der jährliche Zuschuss der Gemeinde Polling sowie die staatlichen Zuschüsse (Vereinspauschale) werden vom HV beantragt. Diese Zuschüsse werden anteilig an die Abteilungen weiter gegeben. Nicht fristgerecht vorgelegte ÜL-Bescheinigungen können nicht angerechnet werden. In gleicher Weise wird ein Festbetrag durch den HV anteilig an die Abteilungen ausgeschüttet. Die Höhe dieses Festbetrages wird jährlich im Finanzplan des HV durch den Vorstand festgelegt.

(7) Alle anfallenden Steuern und Sozialabgaben müssen zunächst vom HV abgeführt werden. Steuern, die in den einzelnen Abteilungen aus wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb stammen (Umsatzsteuer, Lohnsteuer, Gewerbesteuer), müssen in der angefallenen Höhe von der betroffenen Abteilung an den Hauptverein zurück erstattet werden.

(8) Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr. Die Abteilungen legen dem HV bis 15.12. des Jahres die von den Kassenprüfern geprüfte Jahresrechnung des abgelaufenen Jahres und die Planung des Folgejahres zur Genehmigung vor. Dies ist Voraussetzung für jegliche Bezuschussung.

(9) Die Haushaltsplanung des SVP wird auf der Jahresversammlung des HV vorgelegt und gebilligt. Werden nicht geplante Ausgaben in den Abteilungen erforderlich, sind sie vorrangig durch Erhöhung der Eigenmittel oder Umschichtung in der betroffenen Abteilung zu erwirtschaften. Erst dann kann ein Zuschussantrag gem. Ziffer 2 gestellt werden.

(10) Die Abteilungen entscheiden selbst über die Höhe des Stundenentgelts für lizenzierte und nicht lizenzierte Übungsleiter.

(11) Gemäß Satzung des SV Polling wird bei jeder Jahreshauptversammlung über die Sportvereinsbeiträge im Hauptverein entschieden. Die Abteilungen sind für die Finanzierung ihrer sportartspezifischen Aufgaben selbst zuständig und entscheiden so auch über ihren jeweiligen Abteilungsbeitrag.

(12) Der Hauptverein und die Abteilungen können Rücklagen bilden. Die Rücklagen dürfen 40% des Jahresumsatzes des abgelaufenen Jahres nicht übersteigen. Die zeitnahe Verwendung richtet sich nach den Bestimmungen des § 7 g / EStG.

§ 5 Inkrafttreten

Die Finanzordnung tritt durch Beschluss des Vereinsausschusses vom 05.05.2026 in Kraft.

Polling, den 05.05.2026

Christopher Daniels
1.Vorsitzender